Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Februar 1857.

1. St. Michaelis- und St. Remberti-Gemeindeschulen.

Um den wiederholten Wunsch der Bürgerschaft nicht unberücksichtigt zu lassen, hat der Senat geglaubt, unbeschadet der in seiner Mittheilung vom 8. Juni 1855 ausgesprochenen Ansicht, dafür Sorge tragen zu können daß einstweilen die beantragte Vorlage der Schulbudgets beider Gemeinden geschehe, und daher das Scholarchat beauftragt dieselbe zu bewerkstelligen.

2. Zollschoppen auf der Schlachte und Holzpforte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft in Betreff der Nachbewilligung von 1730 Thaler für Einrichtung von Zollschoppen und der Kosten eines Prahms tritt der Senat bei.

3. Gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer.

4. Bauliche Einrichtungen für die Generalcasse in dem Hause Johannisstraße № 1.

In Betreff der sub 3 und 4 bezeichneten Gegenstände sind dem Senate die beiden hieneben erfolgenden Deputationsberichte zugegangen, über deren Inhalt er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1857.

Bericht

gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer betreffend.

Die berichtende Deputation findet sich durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 13. December 1852, 5. und 10. Januar 1853 beauftragt

1) nach Maßgabe des Senatsantrages vom 13. December 1852 gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Flußufer in Vorschlag zu bringen,
2) in Folge der auf den erwähnten Antrag unter dem 5. Januar 1853 abgegebenen Erklärung der Bürgerschaft zu überlegen und zu berichten, ob es nicht zweckmäßig sei gesetzlich zu bestimmen daß die Weserdeichinteressenten die zum Deiche erforderliche Erde aus dem Außendeichslande gegen Vergütung erhalten können,

und erlaubt sich nunmehr das Ergebniß ihrer Berathung über beide Punkte in dem Nachstehenden vorzulegen:

I. Was zunächst die erste Aufgabe betrifft, so hat bereits der Senat in seinem Antrage bemerkt daß es weder im gemeinen Rechte noch in unserer besonderen Gesetzgebung an Bestimmungen fehle, welche die Frage betreffen, wie weit die Anwohner eines Flusses

zur Benutzung der Flußufer befugt seien und wie weit überhaupt die Privatwillkür in Bezug auf solche Ufer beschränkt sei, daß es sich jedoch empfehle sowohl die vorhandenen Normen zu vervollständigen, jedenfalls aber zu revidiren, als dasjenige was davon etwa beizubehalten sowie neu zu bestimmen sei, zusammenzustellen und demnächst zur Beachtung für Behörden und Betheiligte zu publiciren.

Daß es in einem wohlgeordneten Gemeinwesen in Rücksicht auf das damit verknüpfte allgemeine Interesse als eine unabweisliche Staatssorge zu betrachten ist, davor zu sichern daß die Anwohner eines Flusses sich eine Benutzung und Verfügung in Bezug auf ihr am Flusse belegenes Grundeigenthum erlauben, welche als gemeinschädlich, insbesondere als dem regelmäßigen Wasserabfluß und der Schifffahrt nachtheilig erkannt werden muß, versteht sich so sehr von selbst, daß es keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, und ist die Richtigkeit dieses Satzes nicht etwa erst in neuerer Zeit von den Gesetzgebungen europäischer Staaten anerkannt worden, sondern wir finden bereits in der Römischen Legislatur desfallsige Anordnungen, welche als gemeines Recht noch heut zu Tage mit Fug zur Anwendung gebracht werden dürfen, soweit die Landesgesetzgebung zurückgeblieben ist und lückenhaft erscheint.

Unsere Gesetzgebung wie unsere Behörden insbesondere haben allezeit in dieser Beziehung sich so verhalten als sei jenes gemeine Recht zweifellos für unsere Zustände maßgebend. Es konnte dies um so mehr geschehen als bereits die kündige Rolle in ihren §§. 43 und 44 wenngleich ganz allgemeine derartige Vorschriften enthält, welche jeder Beengung des Strombettes und jede Behinderung des Stromlaufes sowie alles Hineinwerfen von Gegenständen in den Strom untersagte. Auch in späterer Zeit sind rücksichtlich des letzteren eine große Anzahl von detaillirten verbietenden Verordnungen erlassen. Sodann besitzen wir eine unter dem 10. Juni 1839 publicirte Weserstrom- und Uferpolizeiverordnung worin ausgesprochen wird:

> „daß, wie allgemein bekannt sein müsse, die Wasserstraßen nicht minder als die Stadt- und Landstraßen der polizeilichen Oberaufsicht unterworfen, also darin oder daran keine Handlungen, welche den bestehenden Zustand verändern, ohne Genehmigung der betreffenden Behörden vorzunehmen seien."

Endlich mag noch die Vorschrift unter 7 f. der am 11. December 1848 publicirten, die Zuziehung einiger Gebietstheile zur Stadt Bremen betreffenden Verordnung, nach welcher Bauten auf Außendeichslande den Stromabfluß nicht behindern dürfen, erwähnt werden.

Es ergiebt sich also daß, wenn auch eine vollständige, ins Einzelne gehende Bremische Gesetzgebung in fraglicher Beziehung nicht vorhanden ist, dennoch der oben erwähnte Grundsatz selbst, auf den hier Alles ankommt, nicht bloß geradezu ausgesprochen, sondern auch da wo sich die Gelegenheit bot, in einzelnen Gesetzen unbedenklich zur Anwendung gebracht worden ist.

Ebenso gewiß darf ein damit übereinstimmendes Verfahren der Stadt- und Landbehörden behauptet werden, und wollte man sagen daß die Stadtbehörde nicht allezeit hinsichtlich der Flußufer eine gleiche ängstliche Sorge und Aufsicht habe walten lassen, so könnte doch ein solches Verhalten einer unteren Behörde um so weniger die Geltung der vorgedachten gemeinen und besonderen Rechtsnormen und Principien schwächen, als theils zu erwägen sein würde daß bis vor einigen Jahren über die Frage, was den Stromabfluß beenge und benachtheilige und was obrigkeitlich dieserhalb gestattet oder untersagt werden möge, das Urtheil der technischen Beamten eben so schwankend und nachsichtig auszufallen pflegte, wie dasjenige der jetzigen Techniker, und freilich mit gutem Grunde, entschieden und streng lautet, und als anderentheils nicht unerwähnt bleiben dürfte daß, nach Mittheilungen der Polizeidirection, diese Behörde im Jahre 1847 den sämmtlichen Anwohnern der Werderstraße, welche hiebei ganz vornehmlich betheiligt erscheinen, zu Protokoll eröffnet und ausdrücklich bedeutet hat daß die von ihnen willkürlich vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Erhöhungen und Vergrößerungen ihres Stromuferterrains durchaus unstatthaft seien, indem zugleich dieselbe Behörde eine amtliche und urkundliche Feststellung der sämmtlichen örtlichen Zustände nicht versäumte.

Alles dies wird angeführt, um darzulegen daß keinesweges geglaubt und behauptet werden dürfe, es sei das Grundeigenthum eines Flußufers im bremischen Staatsgebiete herkömmlich in fraglicher Hinsicht unbeschränkt, daß vielmehr feststehe daß dasselbe ohne polizeiliche Erlaubniß, insofern als es dem Wasserabflusse oder der Schifffahrt hinderlich, weder erhöht, bebaut noch alterirt werden dürfe. Eine nunmehr zu erlassende obrigkeitliche Verordnung,

welche diesem Grundsatze gemäß das Erforderliche bestimmte, würde also mit Nichten neue Rechtszustände begründen, das Privateigenthum zum allgemeinen Besten neu beschränken und damit zu Entschädigungsansprüchen gerechten Anlaß geben, sondern sie würde lediglich Ausfluß pflichtmäßiger Staatssorge sein, dahin daß endlich einmal den Behörden eine genügende Anweisung und Handhabe gegeben wäre, um das Gemeinwesen gegen unbefugte Privatwillkür schützen zu können; zugleich aber würde sie die betheiligten Privaten an die von ihnen zu nehmenden Rücksichten und zu befolgenden Vorschriften wirksam erinnern.

Besonders wichtig wird, wie schon oben sich angedeutet findet, ein solches Gesetz hinsichtlich des an der Werderstraße belegenen, an die große Weser grenzenden Grundbesitzes sein; denn bekanntlich sind nicht wenige dieser Eigenthümer seit Jahren darauf bedacht gewesen ihre Flußufer allmälich zu erhöhen und zu vergrößern, ein Verfahren welches also dem obigen zufolge, da wo keine polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen werden kann, geradezu polizeiwidrig erscheint und durch Beseitigung des unstatthaften Zustandes wieder gut gemacht werden muß. Es mag immerhin vorausgesetzt werden daß diese Eigenthümer gemeint haben dazu befugt gewesen zu sein; allein diese Meinung ist als eine irrige zu betrachten und selbst nicht zu entschuldigen, nachdem, wie oben angeführt wurde, die Behörde im Jahre 1847 die Betheiligten urkundlich verwarnt hatte. Wären jene auch unbestritten Eigenthümer alles von ihnen in Anspruch genommenen Terrains nach den Urkunden ihres Erwerbes, so liegt doch jene polizeiliche Beschränkung des Eigenthums selbstverständlich und ohne Weiteres in der Lage ihres Terrains am Flusse kraft eines anerkannten öffentlichen Rechts welches der Staat in Bezug auf Flüsse und deren Ufer besitzt; denn niemand der Eigenthum irgend einer Art, namentlich ein solches am Fluß belegenes Terrain erwirbt, kann es anders als mit den im Regierungs- und Polizeirechte des Staats begründeten Beschränkungen erwerben und genießen.

Die Deputation hielt es für angemessen des Rechtsverhältnisses dieser Flußanwohner besonders zu gedenken, weil es wahrscheinlich ist daß vor allem sie im Drange ihres bedeutenden Interesses sofort, nachdem der Inhalt des gegenwärtigen Berichts zur allgemeinen Kunde gelangt ist, versuchen werden dagegen aufzutreten und geltend zu machen daß die unten in Vorschlag gebrachten Bestimmungen ihre durch Kaufbriefe erweislichen wohlerworbenen Rechte kränken und jedenfalls die verfassungsmäßige Pflicht des Staats zu einer ihnen zu leistenden vollständigen Entschädigung nach sich ziehen würden. Manche werden sich vielleicht auf Kaufbriefe berufen können, welche ihrem Inhalt zufolge, in Ermangelung eines Beispruches von Seiten des Staats, das Eigenthumsrecht der Flußufer bald bis zur Weser, bald nach bestimmt angegebenem Flußmaß sichern, und daraus folgern wollen daß sie auch insoweit diese Ufer beliebig zu benutzen, erhöhen, bebauen und sonst darüber zu verfügen befugt seien.

Wäre dies Vorbringen richtig, so würde allerdings entweder zu einem sehr bedeutenden Kostenaufwand für Entschädigungen geschritten werden müssen oder das Interesse des Staats an der jetzt beabsichtigten Gesetzgebung den wesentlichsten Abbruch erleiden; denn nichts ist nothwendiger in Blick auf die in Frage kommenden Rücksichten als die schädliche Benutzung und Behandlung welche jene Werderufer ohne polizeiliche Genehmigung bisher erfahren haben, in ihren existenten und weiter drohenden Folgen zu beseitigen gleich wie für die Zukunft ihnen vorzubeugen.

Allein diese Einsprache würde keineswegs stichhaltig sein; denn so wenig sie bestritten werden kann und soll in Bezug auf etwa wohlerworbenes Grundeigenthum im Allgemeinen, so grundlos erscheint sie im Besonderen hinsichtlich desjenigen Grundeigenthums, welches zugleich als Flußufer sich charakterisiren läßt, das heißt als Land welches von dem Hochwasser des Flusses überfluthet zu werden pflegt. Zu solchem Lande ist mindestens aber das Land zwischen der Weser und der Werderstraße zu zählen und solches Uferland unterliegt, wie oben gesagt wurde, selbst als ganz freies Eigenthum der Strompolizei, daher es denn ebensowenig eines desfallsigen Rechtsvorbehalts beim Uebergange des Eigenthums daran von einem auf den anderen Besitzer bedurfte, als dies überhaupt zur Bewahrung polizeilicher Staatsrechte der Fall ist; indem begreiflicher Weise der Staat nicht nöthig hat sich seine unveräußerlichen Regierungs- und Polizeirechte durch dergleichen Maßregeln zu erhalten. Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, bemerkt die Deputation, wie sie durchaus nicht gemeint sei sich zu berufen auf dasjenige Staatshoheitsrecht (jus eminens), vermöge dessen der Staat seine Bürger zum allgemeinen Besten in ihren Eigenthumsrechten zwar beschränken und sogar diese ihnen ganz entziehen kann, jedoch

eine gerechte Entschädigung zu gewähren hat; — sie bedarf dieser Berufung vielmehr gar nicht, indem sie sich schon auf das allgemein gültige Regierungsrecht berufen kann, welches dem Staate hinsichtlich eines bestimmten Eigenthumsgegenstandes, des Flußufers, kraft gemeinen und besonderen Landesrechts gebührt und welches ihm gegeben ist, ja zustehen muß, damit ein gedeihlicher Zustand der Flüsse allen Staatsbürgern erhalten bleibe. Dies Recht übt der Staat durch seine Behörden im gewöhnlichen Geschäftsgange aus, und kann dabei selbstredend von einer daraus ihm erwachsenden Entschädigungspflicht überall keine Rede sein, weil bei solcher Ausübung einer Staatsbefugniß und Verpflichtung dem Eigenthümer des Flußufers nichts von seinem etwaigen Proprietätsrechte, das derselbe niemals frei vom polizeilichen Oberrechte besessen hat und besitzen konnte, entzogen wird.

Ehe die Deputation nun zu bestimmten Vorschlägen übergeht, will sie nicht unterlassen auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen jenen rechtlichen Gesichtspunkt, welchen sie für den richtigen hält, festzuhalten und sich nicht durch anscheinende Billigkeitsrücksichten darin irre machen zu lassen. Zunächst wird niemand das dringende, jedenfalls zu wahrende Interesse unseres Gemeinwesens verkennen wollen, nicht zu dulden daß Schifffahrt und Stromabfluß durch eine willkürliche Benutzung der Flußufer benachtheiligt werden; es würde aber, wenn man das Polizeirecht des Staats in dieser Beziehung bestreiten oder doch ein dieserhalb unbeschränktes Eigenthumsrecht der Flußufer anerkennen wollte, nichts anderes übrig bleiben als die Eigenthümer alle (denn Ausnahmen würden hier ebenso viele Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten sein) zu expropriiren und dadurch den Staat mit einer enormen Ausgabe zu belasten. Denn, in demselben Moment wo man eine solche den Ansprüchen der Uferbesitzer günstige Ansicht adoptirte, könnten sämmtliche Eigenthümer der Bremischen Flußufer sich berechtigt und veranlaßt finden nach ihrem Belieben und Vortheil und ohne alle Rücksicht auf Schifffahrt und Stromabfluß mit und auf ihrem Eigenthume zu verfahren, und die daraus unfehlbar für das Allgemeine, sei es sofort oder im Laufe der Zeit, erwachsenden großen Calamitäten würden die Staatsbehörde, deren Regierungs- und Polizeirecht man verkannt hätte, schon bald nöthigen zu dem allein noch übrigen Mittel der Abhülfe und Abwendung, nämlich dem einer kostspieligen Expropriation zu greifen.

Diesemnach stellt die Deputation folgende Bestimmungen auf, welche nach ihrer Ansicht für alle eigentlichen Flüsse unseres Staats also für die Weser, Lesum und Wumme, Ochtum, Aue und Geeste verfassungsmäßig zu beschließen nnd sodann vom Senat in geeigneter Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen sein würden:

1) die Flußufer im bremischen Staatsgebiete, auch wenn sie sich im Privateigenthume finden sollten, dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht erhöht noch bebaut noch sonst verändert werden, insofern es dem Abfluß des Wassers oder der Schifffahrt hinderlich werden kann.
2) Die zuständige Polizeibehörde entscheidet unter Vorbehalt des Recurses an den Senat darüber, ob dies letztere der Fall sei, und ist deshalb ein Jeder, welcher eine Erhöhung, Bebauung oder sonstige Veränderung eines Flußufers vorzunehmen beabsichtigt, verpflichtet davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen und deren Genehmigung zu erwirken.
3) Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, verfällt in eine angemessene Geldstrafe, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, und hat außerdem auf seine Kosten den früheren Zustand, falls er denselben verändert haben sollte, wieder herzustellen.
4) Die Polizeibehörden werden, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, allenthalben wo es sich im öffentlichen Interesse empfehlen sollte, den gegenwärtigen Zustand der bremischen Flußufer urkundlich feststellen und demnächst mindestens alljährlich ein Mal unter Zuziehung von Technikern eine Schauung derselben abhalten, sowie nach deren Ergebniß die etwa sich findenden Uebertretungen strafen, beziehungsweise Veränderungen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
5) Diese Bestimmungen finden allenthalben innerhalb des bremischen Staatsgebiets auch auf solche Zustände Anwendung, welche zwar gegenwärtig schon vorhanden, jedoch ohne polizeiliche Genehmigung bewerkstelligt oder veranlaßt sind, und sollen dieselben, insofern sie solchergestalt der polizeilichen Genehmigung nicht nur entbehren, sondern auch zugleich dem Abflusse des Wassers oder der Schifffahrt hinderlich sind, von den be-